



Teilhabe, Inklusion und menschengerechte Gestaltung der Arbeit:

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

United Nations





Warum überhaupt ein Übereinkommen der VN?

- Menschen mit Behinderungen leben in vielen Regionen der Welt am **Rande der Gesellschaft**.
- Sie leben vielfach in großer **Armut**.
- Sie haben **wenig Aussichten**, eine **Schule** zu besuchen, eine **Ausbildung** zu machen und **Arbeit** zu finden.
- Der **Zugang** zu öffentlichen Einrichtungen bleibt ihnen **verschlossen**.
- Sie sind häufig Opfer von **Gewalt** und **Diskriminierung**.
- Ihre **Würde** wird **verletzt** und ihnen wird **Autonomie verweigert**.



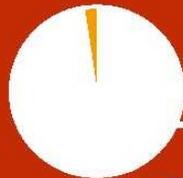
Wen betrifft das?



Weltweit leben mehr als
eine Milliarde Menschen mit einer Behinderung.
Das sind etwa **15%** der Weltbevölkerung.



- In D leben etwa **10 Mio. Menschen** mit einer **Behinderung**, **7,5 Mio.** mit einer **anerkannten Schwerbehinderung**
- In D leben rund 17 Millionen Menschen über 18 Jahren mit **gesundheitlichen Beeinträchtigungen** oder chronischen Krankheiten, die sie im täglichen Leben einschränken.
- Das sind **25% der Gesamtbevölkerung**.



98 Prozent der Befragten sagen, dass für sie ein gleichberechtigtes Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen wichtig ist.



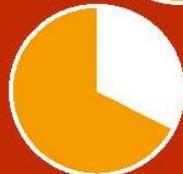
54 Prozent sprechen sich für Inklusion in der Arbeitswelt aus.



64 Prozent befürworten den gemeinsamen Unterricht von Kindern mit und ohne Behinderung. **27 Prozent** sind aber dagegen.



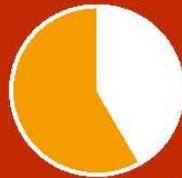
32 Prozent der Menschen sind davon überzeugt, dass eine inklusive Gesellschaft möglich ist,



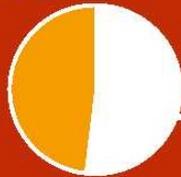
66 Prozent glauben nicht daran.



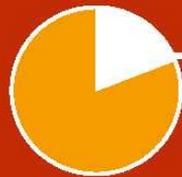
(Quelle: Deutsche Post Glücksatlas 2014)



40 Prozent der Befragten bewerten die Situation von Menschen mit Behinderungen als gut, fünf Prozent meinen sogar, ihre Situation sei sehr gut.



52 Prozent der Befragten haben schon einmal etwas von Inklusion gehört, vor allem im Zusammenhang mit dem Schulunterricht.

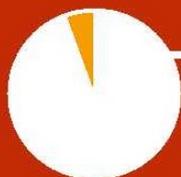


Nur **19 Prozent** ist die UN-Behindertenrechtskonvention ein Begriff.

Ebenfalls **19 Prozent** der Befragten haben vom Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung Kenntnis.



Nach einer kurzen Erklärung geben aber **97 Prozent** an, dass sie ihn für wichtig oder sogar sehr wichtig halten.



92 Prozent finden es wichtig oder sehr wichtig, dass auch andere Organisationen und Einrichtungen eigene Aktionspläne entwickeln.

(Quelle: „Umfrage zum Thema Inklusion von Menschen mit Behinderungen“ des BMAS, November 2014)

Was regelt das Übereinkommen?

- Es postuliert keine neuen Menschenrechte.
- Es beschreibt aber konkret diese **allen** Menschen mit Behinderungen zustehenden Rechte.
- Es präzisiert die Rechtspflichten der **Staaten** gegenüber Menschen mit Behinderungen.



Der Begriff „**Behinderung**“ wird im Übereinkommen
nicht explizit definiert.

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die langfristig
körperliche, seelische, geistige oder
Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie
**in Wechselwirkung mit verschiedenen negativen
Einstellungen oder physischen Hindernissen**
an der vollen Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“



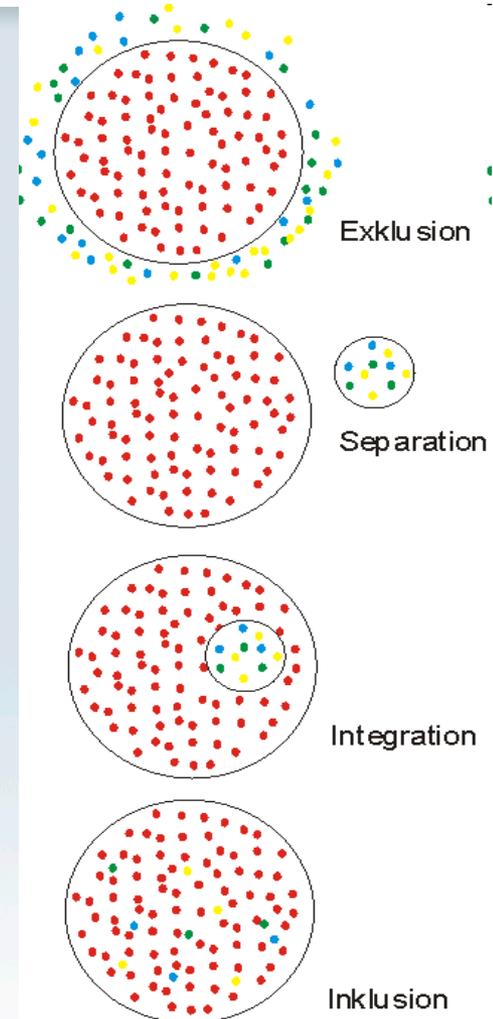
Das „neue“ Verständnis von Behinderung

- Behinderung entsteht aus der **Wechselwirkung zwischen Menschen mit einer Funktionsstörung und ihrer Umwelt**
- Das Übereinkommen sieht Menschen mit Behinderungen als Individuen, die als vollwertige Bürger einen **wertvollen Beitrag zur Gesellschaft leisten können**



Inklusion

- Inklusion ist die zentrale **Leitidee** der Behindertenrechtskonvention.
- Inklusion bedeutet selbstverständliches Miteinander, selbstverständliche Teilhabe statt **nachträglicher** Integration.



Rechtliche Bindungswirkung

- Einfaches Bundesrecht seit März 2009
- UN-BRK bindet nicht nur den Bund, sondern auch die Länder (z.B. Bildungsbereich) und auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts

Einklagbarkeit

Voraussetzung: Geeignetheit und hinreichende Bestimmtheit der Vorschrift

Keine Umsetzungsfristen

Aber: Nach Art. 4 Abs. 2 gilt für die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Progressions- und Ressourcenvorbehalt.



Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

Vertragsstaaten

- sichern das Recht der Betroffenen, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen in einem offenen, inklusiven sowie zugänglichen Arbeitsmarkt,
- sichern und fördern die Verwirklichung dieses Recht durch geeignete Maßnahmen und verbieten jede Form der Diskriminierung
- fördern die Beschäftigung im privaten Sektor durch geeignete Maßnahmen (Programme, Anreize)



Artikel 9 Zugänglichkeit

- Vertragsstaaten haben geeignete Maßnahmen zu treffen, um MmB einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation sowie zu Einrichtungen und Diensten zu gewährleisten
- Diese Maßnahmen gelten nach Artikel 9 a) ausdrücklich auch für **Arbeitsstätten**



Regulärer Arbeitsmarkt:

- **1.102.944** schwerbehinderte Beschäftigte (2014)
- Beschäftigungsquote **4,7%**

Aber:

- Erwerbslosenquote von Menschen mit Behinderungen ist nahezu doppelt so hoch
- Menschen mit Behinderungen
 - arbeiten häufiger in Teilzeit,
 - sind häufiger unterwertig beschäftigt,
 - sind häufiger und länger arbeitslos,
 - verfügen über geringeres Haushaltseinkommen, niedrigere Renten und geringere Vermögensrücklagen und
 - sind häufiger auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen.

Anerkannte Werkstätten für behinderten Menschen (WfbM)

- **über 300.000** Menschen mit Behinderungen arbeiten in WfbM,
- davon haben
 - über 230.000 (77%) Beschäftigte eine geistige,
 - rd. 10.000 (3 %) Beschäftigte eine körperliche und
 - rd. 60.000 (20%) Beschäftigte eine psychische Beeinträchtigung
- Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe in WfbM:
rd. 4 Mrd. Euro/Jahr



Jährliche Nettoausgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

14 Mrd. Euro

davon

- 2,4 Mrd. Euro **außerhalb** von Einrichtungen
- 11,6 Mrd. Euro **in** Einrichtungen



„Trigger“ der Politik

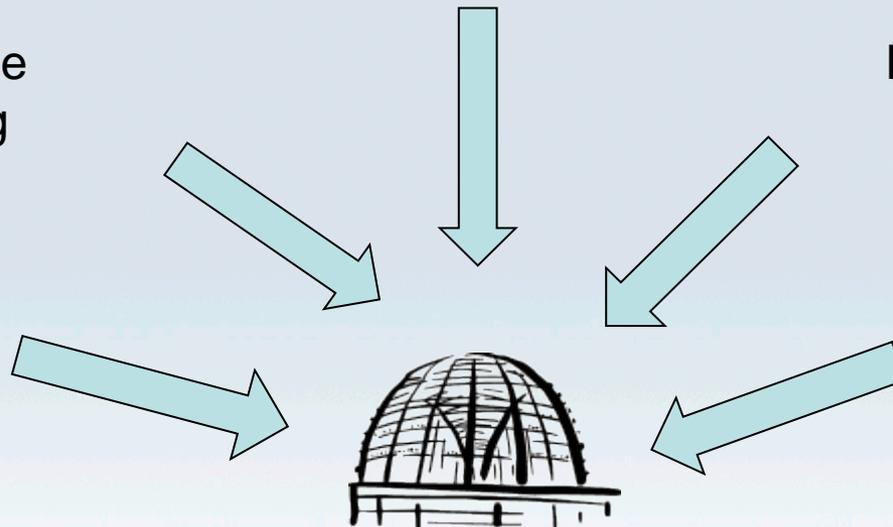
Ausgabensteigerung der
Eingliederungshilfe

Konventionskonforme
Rechtsentwicklung

Fachkräftemangel

Demographische
Entwicklung

öffentliche Debatte

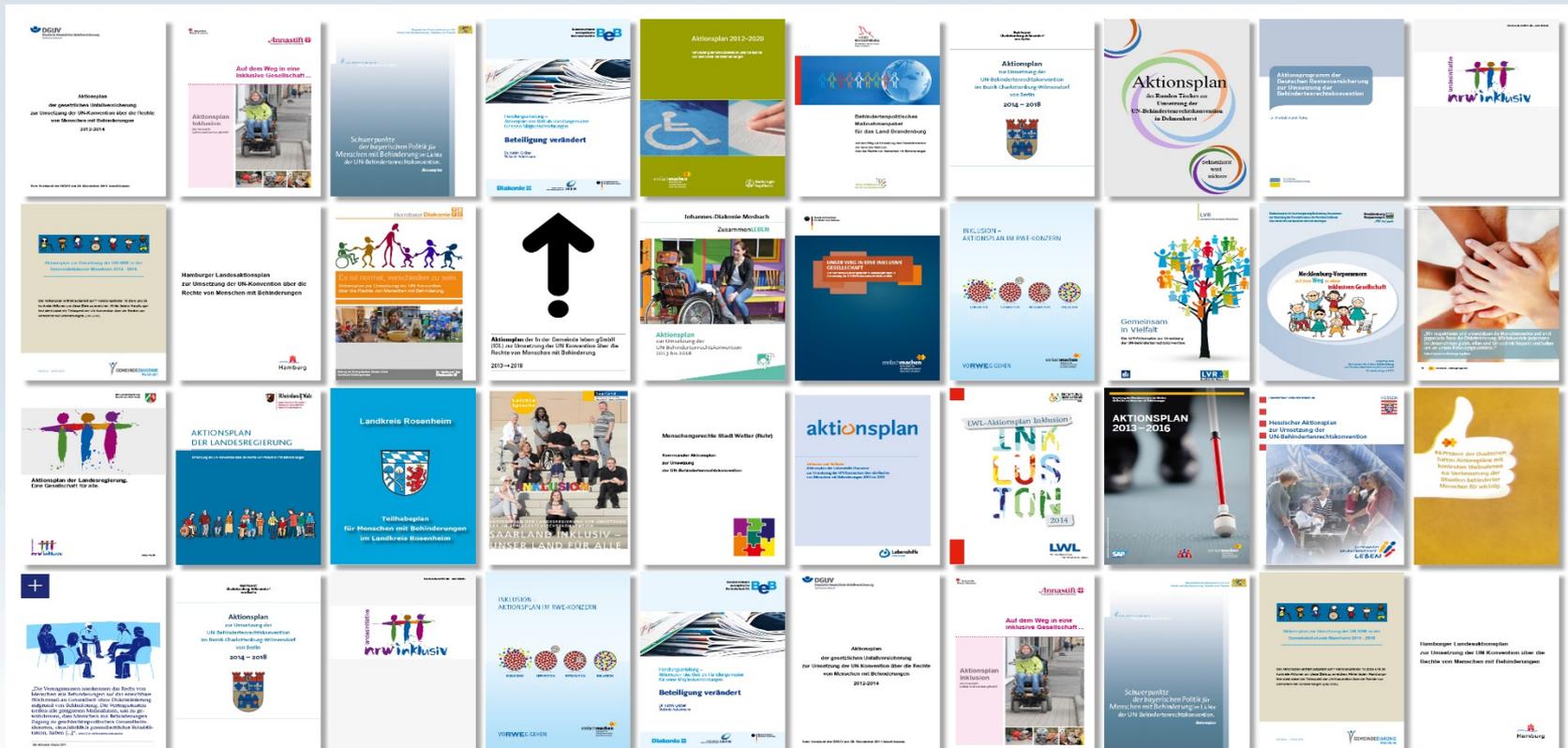


Der Nationale Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK (NAP)

- über 200 Einzelmaßnahmen
- wichtige Handlungsfelder:
 - Bildung
 - Arbeit und Beschäftigung
 - Barrierefreiheit
 - Rehabilitation, Prävention und Gesundheit
 -



Länder, Kommunen, Institutionen und Unternehmen haben eigene Aktionspläne





Leitfaden für Unternehmen zur Entwicklung eigener Aktionspläne



www.gemeinsam-einfach-machen.de

www.einfach-teilhaben.de



Gibt es Vorschriften für den Arbeitsplatz?

§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten

§ 3a Abs.2 ArbStättV:

Danach hat der Arbeitgeber Arbeitsstätten so einzurichten und zu betreiben, dass die besonderen Belange der dort beschäftigten Menschen mit Behinderungen im **Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz** berücksichtigt werden.



Ausgabe: August 2012

zuletzt geändert GMBI 2015, S. 111

**Technische
Regeln für
Arbeitsstätten**

**Barrierefreie Gestaltung von
Arbeitsstätten**

ASR V3a.2



Wahrnehmbarkeit



Erreichbarkeit



Nutzbarkeit



Identifikation der betrieblichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung gemeinsam mit dem Beschäftigten





Behindertenpolitische Vorhaben der Bundesregierung in dieser LP

- Reform der Eingliederungshilfe – Bundesteilhabegesetz
- Novellierung der Behindertengleichstellungsgesetzes
- Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung (NAP 2.0)



Die BMAS Kampagne

Behindern ist heilbar

Einfach alles erreichbar machen:
Gemeinsam setzen wir die
UN-Behindertenrechtskonvention um.

Behinderung ist nicht heilbar. Sie ist integraler Bestandteil der Persönlichkeit behinderter Menschen und verdient Respekt. Behindernde Strukturen und behinderndes Verhalten aber sind heilbar. Die Therapie lautet: Inklusion. Umfassende Barrierefreiheit ist eine wichtige Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft. Mit ihrem Nationalen Aktionsplan, der über 200 kleine und große Einzelmaßnahmen dokumentiert, hat die Bundesregierung einen wichtigen Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland getan. Der Plan wird in den nächsten zehn Jahren konsequent weiterentwickelt werden. Inklusion von

Menschen mit Behinderungen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Alle sind gefordert, ein selbstverständliches Zusammenleben von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Lebensphasen und Lebensbereichen zu ermöglichen. Wir müssen die Welt für alle **einfach machen** und das müssen wir **einfach machen**.

Informationen unter www.behindern-ist-heilbar.de

einfachmachen
Gemeinsam die
UN-Behindertenrechts-
konvention umsetzen



Behindern ist heilbar

Jede Bewerbung verdient eine Chance: Gemeinsam setzen wir die UN-Behindertenrechtskonvention um.

BEWERBUNGEN
HIER EINWERFEN

Behinderungen sind nicht heilbar. Aber gegen behindernde Strukturen und Barrieren im Arbeitsalltag können wir etwas tun. Menschen mit Behinderungen haben es trotz guter Qualifikationen bei der Jobsuche schwerer. Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung fördert die „Initiative Inklusion“ mit 100 Millionen Euro aus dem Ausgleichsfonds die Chancen von Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt.

Informationen unter www.behindern-ist-heilbar.de



Bundesagentur
für Arbeit



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

